

SATZUNG

Sicherheitsbeiratssatzung der Verwaltunggemeinschaft Bad Birnbach

Auf Grund der Art. 10 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, die Gemeinschaftsversammlung sowie den Marktgemeinderat Bad Birnbach und den Gemeinderat Bayerbach und auch die Verwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Bewohnerinnen und Bewohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2 Rechte des Sicherheitsbeirates

- (1) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates sind zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Dem Sicherheitsbeirat soll bei seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Gemeinde entstehende Kosten übernimmt hinzuziehen.

§ 3 Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

- (1) Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem oder der ersten Bürgermeister/in des Marktes Bad Birnbach und der Gemeinde Bayerbach, Vertretern der Polizei sowie weitere von der Vorsitzenden zu bestellenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen aus Vertreterinnen und Vertreter der Bereiche: Vereine, Kirche, Schulen, Tourismus, Kinder- und Jugendarbeit sowie Sicherheits- und Rettungskräfte besetzt werden. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Entsendung einer namentlich benannten Vertretung (§ 4 Abs. 1) möglich.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates und deren Vertreterinnen und Vertreter werden von der Vorsitzenden für eine Amtsdauer von 6 Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied in der laufenden Amtszeit des Sicherheitsbeirates aus dem Bereich, für den es in den Sicherheitsbeirat bestellt ist, aus, so ist aus dem betroffenen Bereich ein neuer Besetzungsvorschlag einzuholen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach.
- (2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirats werden von der Vorsitzenden den zuständigen kommunalen

Gremien, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der zuständigen Stelle zugeleitet.

§ 7 Haushaltsmittel

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der jeweils zuständigen geschäftsführenden kommunalen Stelle.

§ 8 Sitzungsgeld

Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich, ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Birnbach, den 15.05.2020

gez. Dagmar Feicht

Gemeinschaftsvorsitzende